

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Rosel Neuhäuser, Petra Bläss, Heidemarie Ehlert, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/1513, 14/1670, 14/2022 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Familienförderung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Zusammenleben mit Kindern ist in der Bundesrepublik Deutschland vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt. Eine wesentliche Ursache dafür ist das Fehlen eines familiengerechten Umfeldes. So bestehen erhebliche Defizite hinsichtlich der Möglichkeiten institutioneller Kinderbetreuung. In zahlreichen Kommunen wird nicht einmal der – ohnehin völlig unzureichend ausgestaltete – Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz umgesetzt. Öffentlich geförderte Freizeitmöglichkeiten für Kinder treten immer stärker hinter teure, durch die Eltern selbst zu finanzierende Angebote zurück. Eltern und Kinder können nicht in ausreichendem Maße auf familiengerechten Wohnraum, familienfreundliche Arbeitszeiten oder Weiterbildungsmöglichkeiten zurückgreifen.

Den vielfältigen Mehrbelastungen und Einkommensnachteilen von Familien trägt auch das Einkommensteuerrecht nur unzureichend bzw. sehr widersprüchlich Rechnung. Einerseits wird mit dem Ehegattensplitting und anderen Regelungen der Zusammenveranlagung nicht die Familie, sondern lediglich eine bestimmte Lebensweise – die Ehe – gefördert. Andererseits sind Regelungen, die gezielt an das Zusammenleben mit Kindern anknüpfen, völlig unzureichend bemessen. So reichen Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld nicht aus, um die Steuerfreistellung des Existenzminimums in einer Höhe zu bewirken, die eine menschenwürdige Entwicklung von Kindern ermöglicht.

2. Diese Defizite sind vor allem Ausdruck des Versagens der Familienpolitik der letzten Jahre. Bereits die Bundesregierung aus CDU/CSU und F.D.P. hat Maßnahmen zur materiellen Entlastung von Familien bzw. zur Gleichbesteuerung verschiedener Lebensweisen nicht oder – nach Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht – nur sehr zögerlich umgesetzt. Trotz

entsprechender Beschlüsse des Bundesverfassungsgericht in den Jahren 1990 und 1992 wurden der Kinderfreibetrag und das Kindergeld erst 1996 auf Druck der damaligen Opposition erhöht. Die Möglichkeit zur steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten wurde – obwohl diesbezüglich Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig waren – weiter eingeschränkt.

Auch die Politik der Bundesregierung aus SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lässt eine grundlegende Wende in der Ehe- und Familienbesteuerung vermissen. Der „Gesetzentwurf zur Familienförderung“ macht vielmehr deutlich, dass eine sozial gerechte Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts dem vermeintlichen Diktat von Sparzwängen geopfert werden soll. So will die Regierung das seitens zahlreicher Familienverbände kritisierte duale System von Kindergeld und -freibetrag nicht nur beibehalten, sondern sogar ausbauen. Während das Kindergeld ab dem Jahr 2000 gerade um insgesamt 20 DM erhöht werden soll, beabsichtigt sie, den bestehenden Kinderfreibetrag durch einen Betreuungsfreibetrag von 3024 DM zu ergänzen. Die daraus resultierende Steuererstattung steigt mit steigendem Einkommen der Eltern und verstärkt die ungleichen Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt nur unzureichend die besondere Einkommenssituation von Alleinerziehenden. Die Streichung der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten und die beabsichtigte Abschmelzung des Haushaltsfreibetrags ab dem Jahr 2002 führt in zahlreichen Fällen zu einer erheblichen steuerlichen Mehrbelastung alleinerziehender Eltern. Einen Ansatz zur dauerhaften Verbesserung der Situation von Sozialhilfeberechtigten lässt der Gesetzentwurf ebenfalls vermissen.

3. Angesichts der Diskriminierungen von Menschen mit Kindern sind maßgebliche Schritte zur Verbesserung der sozialen und materiellen Situation aller Eltern dringend erforderlich. Dabei muss es vor allem darum gehen, das Kindergeld deutlich zu erhöhen und somit Einkommensnachteile von Eltern auszugleichen. Die Maßnahmen zur Entlastung von Familien müssen geeignet sein, die materielle Situation von Sozialhilfeberechtigten und Menschen mit geringen Einkommen nachhaltig zu verbessern.

Die Erhöhung des Kindergeldes kann jedoch, vor dem Hintergrund der vielfältigen Benachteiligungen von Menschen mit Kindern, nur ein Teilbeitrag zur Entlastung von Eltern sein. Daran knüpft ebenfalls das Bundesverfassungsgericht an, indem es den Gesetzgeber auffordert, auch die institutionelle Betreuung von Kindern zu fördern. In diesem Sinne müssen die sich mit den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts eröffnende Chance zu einer wirklichen Reform der Familienbesteuerung sowie der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für das Zusammenleben mit Kindern genutzt werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Neuregelungen der Besteuerung von Familie und Ehe nach folgenden Maßgaben vorsieht:
 1. Die Steuerfreistellung des Existenzminimums von Kindern soll ausschließlich über das Kindergeld – also bei Streichung des Kinderfreibetrags – erfolgen. Dadurch wird gewährleistet, dass mit sinkendem Einkommen nicht auch die Entlastung abnimmt. Familien mit geringen Einkommen erhalten aus der Steuerfreistellung des Existenzminimums den gleichen Vorteil wie Familien mit hohen Einkommen.

2. Das durchschnittliche monatliche Existenzminimum für ein Kind beträgt rund 744 DM. Durch Anwendung des derzeit geltenden Spitzensteuersatzes von 53 % errechnet sich eine steuerliche Entlastung von rund 400 DM. Folglich ist das Kindergeld für jedes Kind auf 400 DM zu erhöhen.

Mit der Zahlung des Kindergeldes wird im Einkommensteuerrecht dem Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern Rechnung getragen. Insoweit Kinder über eigene Einkünfte verfügen, entfällt dieser Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern. Der Anspruch auf Kindergeld ist konsequenterweise insoweit zu kürzen, wie die Summe aus eigenen Einkünften und Bezügen des Kindes und dem Kindergeld den Grundfreibetrag übersteigen. Diese Regelung soll zugleich der Steuervermeidung durch Verlagerung von Einkommen auf Kinder entgegenwirken.

3. Da das Kindergeld weitgehend auf die Sozialhilfe angerechnet wird, ergeben sich für Haushalte mit besonders niedrigen Einkommen aus dieser Erhöhung nur geringfügige Verbesserungen. Soweit das Einkommen der Eltern nicht ausreicht, um das Existenzminimum der Kinder zu bestreiten, ist deshalb das Kindergeld durch eine Zulage bis auf ein existenzsicherndes Niveau anzuheben.

Der Zulage ist das Existenzminimum nicht als Durchschnittsbetrag, sondern entsprechend dem Alter der Kinder zugrunde zu legen. In Anlehnung an die im Bundessozialhilfegesetz festgelegten Relationen für die Regelsätze weiterer Haushaltsangehöriger zum Regelsatz des Haushaltsvorstands ergeben sich in den jeweiligen Altersstufen folgende Höchstbeträge:

Altersstufe	unter 7 Jahren	unter 14 Jahren	unter 18 Jahren
Existenzminimum	544 DM	707 DM	979 DM
Höchstbetrag der Zulage	144 DM	307 DM	579 DM

4. Da bei der Berechnung des Kindergeldes Aufwendungen für die Betreuung von Kindern nur in geringem Umfang berücksichtigt worden sind, soll die bestehende Abzugsmöglichkeit von Kinderbetreuungskosten grundsätzlich erhalten bleiben. Nachgewiesene Betreuungskosten können wie bisher bei einem Kind bis zu einer Höchstgrenze von 4 000 DM abgezogen werden. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Grenze um 2 000 DM. Lebt das Kind im Haushalt beider Elternteile, ist der maßgebende Höchstbetrag jeweils zur Hälfte anzusetzen.

Entfallen sollen die einschränkenden Bedingungen für verheiratete Eltern und die seit 1997 geltende Beschränkung, wonach Kinderbetreuungskosten nur soweit steuerlich berücksichtigungsfähig sind, wie sie eine sog. „zumutbare Belastung“ übersteigen.

5. Alle Steuerpflichtigen sind mit ihren eigenen Einkünften individuell und unabhängig von ihrer Lebensweise zu veranlagern. Die Verdopplung der Vorsorgepauschale sowie anderer Frei- und Abzugsbeträge in Abhängigkeit von der Verhehlung entfällt. Das Ehegattensplitting ist in eine Freibetragsregelung zur steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen umzuwandeln. Solange das Einkommen des geringer verdienenden Ehepartners das steuerfreie Existenzminimum (Grundfreibetrag) nicht erreicht, kann die jeweilige Differenz vom Einkommen des besserverdienenden Partners abgezogen werden. Diese Regelung ist auch für andere Unterhaltsverpflichtungen anzuwenden, wenn dadurch öffentliche Mittel (z. B. Sozialhilfe) eingespart werden.

Bei der Berechnung des abzugsfähigen Freibetrages sind alle Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsberechtigten zugrunde zu legen, soweit sie geeignet sind, den Lebensunterhalt zu bestreiten. Von den Einkünften und Bezügen

sind die Vorsorgeaufwendungen entsprechend den geltenden Höchstgrenzen abzuziehen.

Um steuerliche Mehrbelastungen für Ehepaare mit niedrigem Einkommen zu vermeiden, ist zeitgleich mit der Neuregelung der Grundfreibetrag um 2 500 DM auf 16 000 DM jährlich zu erhöhen. Zugleich wird damit das Existenzminimum in einer realistischen Höhe von der Einkommensteuer befreit.

6. Die Finanzierung der Reform erfolgt hauptsächlich durch die Streichung des Ehegattensplittings und anderer Regelungen der Zusammenveranlagung. Der als Ausgleich für das Ehegattensplitting bisher für Alleinerziehende gewährte Haushaltsfreibetrag ist ebenfalls zu streichen. Mit der Erhöhung des Kindergeldes entfällt darüber hinaus die Notwendigkeit des Kinder- und des Ausbildungsfreibetrags. Durch die Beibehaltung des Spitzensteuersatzes in einer Höhe von 53 % entfällt die ab dem Jahr 2000 in den öffentlichen Haushalten bereits berücksichtigte Minderung des Steueraufkommens. Einsparungen ergeben sich u. a. durch die Streichung der steuerlichen Absetzbarkeit von Aufwendungen für Hausangestellte sowie im Rahmen der Sozialhilfe.

Berlin, den 8. November 1999

Dr. Barbara Höll

Rosel Neuhäuser

Petra Bläss

Heidemarie Ehlert

Dr. Ruth Fuchs

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Allgemeiner Teil

Aufgrund der ökonomischen und gesellschaftlichen Benachteiligungen sind Familien heute einem erheblichen Armutsrisiko ausgesetzt. Das Gesamteinkommen einer Durchschnittsfamilie liegt bei 80 % des Einkommens, das ein Paar unter gleichen Bedingungen ohne Kinder erzielt. Das Pro-Kopf-Einkommen von Familien mit einem Kind beträgt 64 %, das von Familien mit zwei Kindern bei 54 % des Pro-Kopf-Einkommens vergleichbarer kinderloser Paare.

Besonders besorgniserregend ist die finanzielle Lage alleinerziehender Eltern. Im Jahr 1996 erreichten Alleinerziehende mit einem Kind gerade 70% des Einkommens eines Ehepaars mit einem Kind. Der Anteil der Sozialhilfebezieherinnen ist in der Gruppe der alleinerziehenden Eltern besonders hoch: Im Westen erhalten 30 % der alleinerziehenden Frauen Sozialhilfe. Im Osten beträgt die Sozialhilfequote – bei traditionell höherer Erwerbsbeteiligung von Frauen – rund 13 %.

Kinder sind zunehmend selbst von Armut betroffen. Von allen Sozialhilfebeziehernden waren 1997 rund 39 % unter 18 Jahre alt. Jedes zwölfte Kind unter sieben Jahren lebt in den alten Bundesländern von Sozialhilfe. In den neuen Bundesländern ist sogar jedes zehnte Kind auf Sozialhilfe angewiesen.

Vor diesem Hintergrund griff das Bundesverfassungsgericht in den Beschlüssen vom November 1998 verschiedene Defizite bei der Besteuerung von Familien auf. Bisher hatte es die Mindesthöhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums am Leistungsniveau der Sozialhilfe orientiert. Indem das Bundesverfassungsgericht nun auch Erziehungs- und Betreuungsaufwendungen als Bestandteil des Existenzminimums von Kindern anerkennt und dessen steuerliche Freistellung fordert, löst es sich von dieser unzureichenden Bemessungsgrundlage.

Allerdings eröffnet der Beschluß neue Widersprüche und – im Hinblick auf seine Umsetzung – erhebliche Interpretations- und Gestaltungsspielräume. Das betrifft insbesondere die Unterscheidung von Kinderbetreuung und Kindererziehung. Vor allem aber fehlt im Beschluß ein deutlicher Hinweis auf die notwendige Verbindung mit einer umfassenden Reform der Ehe- und Familienbesteuerung. In deren Mittelpunkt muss v. a. der Übergang zu einer konsequenten Individualveranlagung aller Steuerpflichtigen stehen.

Würden bei der Umsetzung der Beschlüsse diese Erfordernisse ignoriert, wären neue Ungerechtigkeiten bei der Besteuerung von Alleinerziehenden und von nicht verheirateten Eltern gegenüber Ehepaaren die Folge.

Ein sozial gerechter Familienlastenausgleich kann sich deshalb nicht darauf beschränken, die Steuerlasten zwischen Haushalten mit und ohne Kinder gerecht zu verteilen. Gerechtigkeit verlangt vor allem auch, die erheblichen Einkommensunterschiede von Eltern und die daraus resultierende Ungleichheit in den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder zu mindern. Kindern sollen gleiche Chancen auf eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und bei ihrer individuellen Entwicklung haben.

Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist die deutliche Erhöhung des Kindergeldes, die v. a. die spezifische Situation von Eltern mit geringem oder keinem eigenen Einkommen berücksichtigt. Soweit finanzielle Mehrbelastungen durch die Betreuung von Kindern nicht durch direkte Förderungen ausgeglichen werden, sind diese steuerlich zu berücksichtigen.

Zu Nummer II. 1.

Wird die Steuerfreistellung des Existenzminimums ausschließlich über einen Kinderfreibetrag bewirkt, erhalten Eltern, die ohnehin über ein hohes Einkommen verfügen, eine höhere Entlastung als Eltern mit niedrigeren Einkommen. Vorausgesetzt das Einkommen der Eltern reicht aus, um den Kinderfreibetrag in voller Höhe zu nutzen, wächst aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs die steuerliche Entlastung mit steigendem Einkommen. Für ein Elternteil mit einem Einkommen von 50 000 DM ergibt sich beispielsweise aus der Anwendung des geltenden Kinderfreibetrags (jährlich 3 456 DM) eine Entlastung von 1 142 DM. Ist das Einkommen doppelt so hoch, muss Vater oder Mutter 1 604 DM weniger Steuern zahlen.

Die Steuerfreistellung des Existenzminimums über einen Kinderfreibetrag führt somit zwar zu mehr Steuergerechtigkeit, da Haushalte mit Kindern nicht höhere Steuern zahlen müssen als Haushalte ohne Kinder. Doch verstärkt eine solche Regelung die bestehenden Einkommensunterschiede der Eltern und somit die ungleichen Entwicklungschancen der Kinder.

Diese Ungerechtigkeit ist im Rahmen des derzeitigen dualen Systems des Familienlastenausgleichs lediglich gemindert. Danach können Eltern zwischen Kinderfreibetrag und Kindergeld „wählen“. Da jedoch das Kindergeld für ein Kind lediglich 250 DM, die maximale Steuerersparnis aus dem Kinderfreibetrag aber monatlich 305 DM beträgt, entsteht der Eindruck, dass die Kinder

eines Spitzenverdieners mehr wert sind, als Kinder, deren Eltern nur über ein durchschnittliches Einkommen verfügen.

Mit den Plänen der Bundesregierung wird dieses Auseinanderdriften fortgeschrieben. Während sich ein Großteil der Familien mit einem Kindergeld von 270 DM zufrieden geben müssen, erhalten Spitzenverdiener durch Kinder- und Betreuungsfreibetrag eine monatliche Steuerentlastung von rund 422 DM.

Ein gerechter Familienlastenausgleich erfordert deshalb die Ersetzung des Kinderfreibetrags durch ein Kindergeld, dessen Berechnung sich wegen der Gleichbesteuerung von Haushalten mit und ohne Kinder an den Steuersatz hoher Einkommen orientieren muss. Die daraus resultierende deutliche Erhöhung des Kindergeldes trägt zu einer wirksamen Verbesserung der Situation von Familien mit niedrigen Einkommen bei und insoweit zu mehr Chancengleichheit in der Entwicklung von Kindern.

Zu Nummer II. 2.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind nur bedingt zur Berechnung eines soziokulturellen Existenzminimums geeignet. Die Orientierung des einkommensteuerlichen Existenzminimums am sozialhilferechtlich definierten Existenzminimum ermöglicht zwar die Festsetzung einer unteren Grenze, doch ist zweifelhaft, ob die sozialhilferechtlichen Regelungen selbst noch ein Leben ermöglichen, „das der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz). Wird Armut am hälftigen Durchschnittseinkommen gemessen, waren 1994/1995 in den westdeutschen Bundesländern 56 % und in den ostdeutschen Ländern 64 % der Sozialhilfeempfänger arm. Da die Regelsätze zwischenzeitlich nicht entsprechend der wirklichen Steigerung der Lebenshaltungskosten angepasst wurden, ist gegenwärtig durch das Sozialhilfeniveau ein soziokulturelles Existenzminimum nicht mehr gewährleistet.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 10. November 1998 – zumindest im Hinblick auf die Einkommenbesteuerung – den Umfang des Existenzminimums um einen sog. Betreuungs- und Erziehungsbedarf erweitert. Daraus ergibt sich grundsätzlich die Notwendigkeit, das Mindestniveau des einkommensteuerlichen Existenzminimums zu erhöhen. Doch belassen die Beschlüsse einen zum Teil widersprüchlichen Interpretations- und Gestaltungsspielraum. Nicht nachvollziehbar ist beispielsweise die Unterscheidung von Betreuungs- und Erziehungsaufwendungen. Besuchen Kinder eine Tagesstätte, einen Hort oder Sportverein, werden sie dort zugleich „betreut“ und „erzogen“. Darüber hinaus bestehen zwischen den einzelnen Bundesländern und Gemeinden derartig große Unterschiede in der Bereitstellung und den Kosten der Betreuungseinrichtungen, dass die Festsetzung eines allgemeinen Freibetrags, der angemessenen Betreuungs- und Erziehungsaufwendungen abdeckt, kaum möglich ist. Im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts finden sich folglich auch keine Anhaltspunkte dafür, warum es sich bei der Bemessung des Betreuungsbedarfs an einer Höhe von 4 000 DM und bei der Bemessung des Erziehungsbedarfs an 5 616 DM orientiert.

Da die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kaum als Maßstab für die Ermittlung eines soziokulturellen Existenzminimums dienen können und aktuelle Angaben über den existenziellen Mindestbedarf nicht vorliegen, sind zur Berechnung des Existenzminimums hilfsweise die in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1993 (EVS) ausgewiesenen Aufwendungen heranzuziehen. Dabei werden die Aufwendungen von Ehepaaren mit einem Kind und einem Haushaltsnettoeinkommen von 3 000 DM bis 4 000 DM entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten fortgeschrieben. Diese Einkommenshöhe deckt annähernd das für 1992 auf Basis der Sozialhilfe ermittelte Existenzmini-

zum von zwei Erwachsenen und einem Kind. Aus dieser Berechnung ergibt sich ein Existenzminimum von monatlich 744 DM.

Zu Nummer II. 3.

Der Bedarf eines Kindes im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz beträgt unter Berücksichtigung der effektiven Wohnungsmieten in den alten Ländern 643 DM pro Monat und in den neuen Ländern 574 DM pro Monat. Für Eltern, deren Einkommen niedriger oder nur wenig höher als das Existenzminimum ist, würden sich folglich auch aus einem Kindergeld von 400 DM keine finanziellen Verbesserungen ergeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bedarfsangaben Durchschnittsgrößen darstellen. Da beispielsweise die Regelsätze sowohl regional als auch altersabhängig sehr verschieden sind, ist davon auszugehen, dass für einen sehr großen Teil der Kinder höhere Leistungen gewährt werden.

Mit der Erhöhung des Kindergeldes auf ein existenzsicherndes Niveau wird ausgeschlossen, dass Eltern wegen ihrer Kinder von der Sozialhilfe abhängig werden und sich der oft entwürdigenden Bedürftigkeitsprüfung durch das Sozialamt unterziehen müssen. Die Erhöhung des Kindergeldes ist zugleich ein wichtiger Schritt zur Einführung eines existenzsichernden Kindergeldes, das allen Eltern unabhängig von ihrem Einkommen gewährt werden soll.

Zu Nummer II. 4.

Die Betreuung und Erziehung von Kindern ist für ein würdevolles und verantwortungsvolles Leben gleichermaßen von Bedeutung wie beispielsweise Essen, Kleiden und Wohnen.

Den vielfältigen Mehrbelastungen, denen Eltern und Kinder ausgesetzt sind, sollte allerdings nicht vorrangig durch eine Erweiterung steuerlicher Entlastungen begegnet werden. Vielmehr müssen die Nachteile beim Erwerb des zu besteuerten Einkommens und vor allem bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit überwunden werden. Im Mittelpunkt muss deshalb der Ausbau einer bedarfsorientierten und öffentlich geförderten institutionellen Kinderbetreuung stehen. Da es sich aber hierbei um einen längerfristigen Prozess handelt, werden den Eltern auch weiterhin erhebliche Aufwendungen aus der Betreuung und Erziehung von Kindern erwachsen. Darüber hinaus wird auch eine weitgehend kostenlose Kinderbetreuung in den entsprechenden Einrichtungen nicht alle Belastungen abdecken können, die den Eltern aus der Betreuung ihrer Kinder erwachsen. Diese Aufwendungen mindern die Leistungsfähigkeit der Eltern und sind demzufolge steuerlich zu berücksichtigen.

Die Kinderbetreuungskosten entstehen unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind. Folglich sind auch in Hinblick auf deren steuerliche Absetzbarkeit die derzeit geltenden Einschränkungen für verheiratete Eltern zu streichen.

Zu Nummer II. 5.

Die Möglichkeit zur Zusammenveranlagung von Ehepartnern ist keine Regelung, die der Entlastung oder Förderung von Familien dient. Vielmehr werden zahlreiche Familien steuerlich diskriminiert. Das betrifft insbesondere alleinerziehende Mütter und Väter, aber auch Eltern, die verheiratet sind und die Möglichkeit der Zusammenveranlagung wählen können. Da beispielsweise die steuerliche Entlastung aufgrund des Ehegattensplittings nicht nur vom Einkommensunterschied zwischen Mann und Frau, sondern auch von der Höhe der jeweiligen Einkommen abhängt, nimmt die Entlastung mit steigendem Einkommen zu.

Auch im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist nun verdeutlicht worden, dass die derzeitige Möglichkeit zur Zusammenveranlagung von verheirateten Menschen in keinem Zusammenhang mit den kind-

bedingten Betreuungs- oder Erziehungsleistungen der Eltern steht. So wird im Beschluss vom 11. November 1998 betont, dass die Zusammenveranlagung von allen Ehegatten in Anspruch genommen werden kann, „unabhängig davon, ob sie unterhaltsberechtignte Kinder haben oder nicht; die Zusammenveranlagung setzt eine Ehe, nicht einen kindbedingten Bedarf voraus“.

Diese Äußerungen des Bundesverfassungsgerichts weisen einmal mehr darauf hin, dass sich Ehegattensplitting, Verdopplung von Freibeträgen und andere Regelungen der Zusammenveranlagung nicht mit Betreuungs-, Erziehungs- oder anderen Arbeiten für die Familie rechtfertigen bzw. begründen lassen. Gegenstand einer Reform der Familienbesteuerung muss also nicht nur die Steuerfreistellung des Existenzminimums aller Familienmitglieder sein, sondern auch die konsequente Individualveranlagung aller Steuerpflichtigen. Das Schutzgebot des Artikels 6 Grundgesetz gilt nicht nur für die Ehe. Auch die Familie darf infolge dieses Schutzgebotes steuerlich nicht diskriminiert werden. Da aber beispielsweise alleinerziehende Mütter und Väter den Vorteil des Ehegattensplittings nicht in Anspruch nehmen können, wird diese Familie steuerlich schlechter gestellt als die kinderlose Ehe. Nach der „Neuinterpretation“ des Haushaltsfreibetrags durch das Bundesverfassungsgericht, wonach dieser nicht mehr Kompensation des Ehegattensplittings, sondern Entsprechung eines sogenannten Erziehungsmehrbedarfs und somit auch Ehepaaren zu gewähren ist, fällt diese steuerliche Diskriminierung noch viel stärker ins Gewicht.

Zu Nummer II. 6.

Die Erhöhung des Kindergeldes einschließlich der Zulage führt, saldiert mit den Einsparungen beim Kinderfreibetrag und durch die Anrechnung der Einkünfte des Kindes, zu einem finanziellen Mehrbedarf von rund 25 bis 26 Mrd. DM. Zu berücksichtigen sind darüber hinaus die Streichung der Einschränkungen beim steuerlichen Abzug von Kinderbetreuungskosten (geschätzter Mehrbedarf 3 Mrd. DM) und die Erhöhung des Grundfreibetrags (geschätzter Mehrbedarf 19 Mrd. DM).

Die deutliche Erhöhung des Kindergeldes ermöglicht die Streichung diverser Frei- und Abzugsbeträge sowie außersteuerliche Subventionen. So ergeben sich allein aus der Streichung des Haushalts- und Ausbildungsfreibetrags sowie des sog. „Dienstmädchenprivilegs“ steuerliche Mehreinnahmen von insgesamt 3,5 Mrd. DM.

Die Beibehaltung der bereits beschlossenen Absenkung der einkommensteuerlichen Spitzenbelastung von 53 auf 51 % verhindert Einnahmefälle von ungefähr 1,7 Mrd. DM.

Einsparungen ergeben sich im Rahmen der Sozialhilfe. Die Erhöhung des Kindergeldes bis auf ein existenzsicherndes Niveau führt im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt zu Einsparungen von 2 bis 3 Mrd. DM. Im Rahmen der Unterhaltsvorschussleistungen werden die Träger der Sozialhilfe um etwa 2 Mrd. DM entlastet.

Der größte Beitrag zur Finanzierung der Reform wird durch die Umwandlung des Ehegattensplittings und anderer Regelungen der Zusammenveranlagung erbracht. Diesbezüglich sind steuerliche Mehreinnahmen von rund 30 bis 33 Mrd. DM zu erwarten.

Obwohl diese Schätzungen angesichts der unvollständigen und veralteten Datenlage notwendigerweise ungenau sein müssen, kann davon ausgegangen werden, dass das Finanzierungsdefizit den von der Bundesregierung geplanten Gesamtrahmen nicht übersteigt.